

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle Kemnitz, Hauptstraße

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 und der §§ 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 beschließt der Rat am 1.10.2000 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle Kemnitz, Hauptstraße. Die Satzung wurde geändert durch

Änderungssatzung

am 11.10.2001, 8,5,2003 und 09.04.2009.

§ 1 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind Personenvereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen, sowie sonstige Nutzer. Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendpflegerische oder -fördernde Vereine und Interessengruppen sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bernstadt auf dem Eigen.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Sporthalle wird täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die Nutzung freigegeben. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung Bernstadt zulassen. Die Belegung der Sporthalle erfolgt durch die Stadtverwaltung Bernstadt.

§ 3 Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Stadtverwaltung Bernstadt zu beantragen ist. Anträge für Einzelveranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vorher zu stellen. Die Belegung der Sporthalle für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind jeweils bis zum 30. 06. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung für Einzelveranstaltungen sind anzugeben:

- Nutzungsart
- Nutzungsdauer
- Nutzungszeit
- der für die Nutzung Verantwortliche

Das gilt auch für Schulveranstaltungen, außerhalb des obligatorischen Unterrichts

2. Antragsberechtigt sind für die Schulen die Schulleiter, ansonsten die Personen, die berechtigt sind die Personenvereinigungen (Vereine) rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortlicher Leiter einer Veranstaltung auftreten.

3. Die Erlaubnis zur Nutzung wird auf Widerruf erteilt. Die Bestätigung des Nutzungsrechtes wird durch die Stadtverwaltung Bernstadt in Form eines Nutzungsvertrages erteilt. Ein Widerruf für den obligatorischen Schulunterricht ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Schulleiter möglich.

4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

5. Der Stadtverwaltung Bernstadt bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken. Das gilt insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist
- die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
- gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Gebühren für den Sportbetrieb

Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Sporteinrichtungen durch Personengruppen richtet sich nach der Zuordnung zu Nutzergruppen. Diese werden eingeteilt in

- a) Einrichtungen der Stadt Bernstadt5 a.d.Eigen
 - b) eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt Bernstadt auf dem Eigen
 - c) sonstige Nutzer, die nicht unter Punkt a - c fallen und für die § 6 nicht zutrifft.
- Die Gebühr wird für die Zeit der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit erhoben.

Für die Sporthalle, Sporthalle Kemnitz, Hauptstraße, werden folgende Gebührensätze veranschlagt

- je angefangene Stunde beträgt die Nutzungsgebühr 13,00 Euro

Die einzelnen Benutzergruppen werden wie folgt eingestuft

- a) Gebührenfrei
- b) Es wird die volle Gebühr veranschlagt, die Zahlung erfolgt jedoch in Form einer 100%igen Bezuschussung durch die Stadt
- c) Es wird die volle Gebühr veranschlagt.

§ 5 Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, wie z.B. Punkt- und Rundenspiele, Meisterschaften, Turniere gilt die Gebühr der jeweiligen Einstufungsgruppe.

§ 6 Sonstige Veranstaltungen

Für nichtsportliche Veranstaltungen, Berufssportveranstaltungen, kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Leistungen wird im Einzelfall eine besondere Gebühr festgesetzt, die über die im § 4 festgeschriebenen Stundensätze hinausgehen kann. Zuzüglich wird für unter § 6 fallende Veranstaltungen eine Verwaltungsgebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 7 Pachten, Mieten

Pacht- und Mietverträge mit Nutzern der Sporthalle Kemnitz in Bernstadt sind im Einzelfall in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

Abrechnung der Gebühr.

Die Abrechnung erfolgt auf einem von der Stadtverwaltung gestellten Vordruck in Form der Selbstanzeige. Die Abrechnung hat bei laufender Nutzung jeweils quartalsweise bis zum 15. des folgenden Monats zu erfolgen.

Nichtbenutzung der überlassenen Sporthalle:

Für die überlassene aber nichtbenutzte Sporthalle wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben. Ist eine anderweitige Vergabe möglich kann auf die Gebührenentrichtung verzichtet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2001.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Beschlossen in der Ratssitzung am: 09.11.2000 und 11.10.2001 9.5.2003 10.04.2009
ausgefertigt am: 10.11.2000 und 12.10.2001 2003 2009

Lange, Bürgermeister